

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1854.

N^o XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1854, die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande in der Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeck'schen und Lippe'schen Gebietstheilen betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums zu Berlin die Waaren-Controle im Binnenlande in der Provinz Westphalen und in den dieser Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheilen nunmehr mit der Maassgabe aufgehoben worden ist, daß sie ferner nur noch für Stäffe im Regierungs-Bezirk Münster fortbesteht, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 2. Mai 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

L. S. Schwarz.

H. Koch.

N^o XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1854, die dem Nebenzolllante I zu Schlanau in Schlesien widerrechtlich erteilte unbeschränkte Verfußniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleichschreinen I und II betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums zu Berlin dem Nebensteueramte I zu Schlanau in Schlesien widerrufenlich die unbeschränkte

Ausgegeben in Rudolstadt, den 24. Juni 1854.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.

21